

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1942.

(Vom 15. Februar 1943.)

Herr Präsident!

Herren National- und Ständeräte!

Gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts beehren wir uns, Ihnen den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1942 zu unterbreiten.

I. Gerichtsbesetzung und Personal

1. Am Morgen des 12. Januar 1942, als er sich zu seiner gewohnten Arbeit begab, ist Herr Bundesversicherungsrichter Segesser plötzlich gestorben. Früher Mitglied des luzernischen Obergerichts, war er im Jahre 1919 als ausserordentliches und im Jahre 1920 als ordentliches Mitglied des Eidgenössischen Versicherungsgerichts gewählt worden. Zweimal, 1928/29 und 1936/37, war er dessen Präsident. Mit reichen Kenntnissen ausgestattet, mit Scharfsinn sowie versöhnlichem, vermittelndem Geiste in hohem Masse begabt, hat er als Richter dem Lande grosse Dienste erwiesen und einen Namen hinterlassen, der nicht vergessen werden wird.

Die Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. März 1942 zu seinem Nachfolger gewählt Herrn Dr. jur. Emil Nietlispach, Advokat und Nationalrat, in Wohlen (Aargau). Herr Bundesversicherungsrichter Nietlispach hat sein Amt am 1. Mai 1942 angetreten.

2. Darauf hat das Gericht im abgelaufenen Jahr in folgender Zusammensetzung geamtet:

Gesamtgericht: Piccard, Lauber, Pedrini, Kistler, Nietlispach.

I. Abteilung: Piccard, Pedrini, Kistler, Nietlispach.

II. Abteilung: Lauber, Pedrini, Kistler, Nietlispach.

Einzelrichter: in Unfallversicherungs- und Prämienvollstreckbarkeits-sachen: Präsident Piccard; in Militärversicherungssachen: Vizepräsident Lauber.

3. In bezug auf die ordentlichen und ausserordentlichen Suppleanten sind während des Berichtsjahres keine Änderungen eingetreten.

4. Sekretariat und Kanzlei wurden, abgesehen von der Wahl eines Kanzlisten, nur durch Heranziehung provisorischer Hilfskräfte verstärkt, was bis jetzt zur Bewältigung der ausserordentlichen Geschäftslast genügt hat.

II. Erledigung der Geschäfte

1. Unfallversicherung: Im Berichtsjahr sind 80 Berufungen eingegangen und 79 erledigt worden.

Von den 79 Erledigungen entfallen 16 auf das Gesamtgericht, 25 auf die erste, 22 auf die zweite Abteilung und 16 auf den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter. 61 Fälle wurden durch Urteil und 18 durch Beschluss erledigt.

72 Geschäfte waren von den Versicherten anhängig gemacht worden und 7 von der Anstalt.

Von den durch die Versicherten anhängig gemachten 72 Geschäften wurden 6 durch gänzliche oder grundsätzliche und 4 durch teilweise Gutheissung erledigt; 5 wurden verglichen, 9 wurden infolge Rückzugs und 2 infolge Verzichts oder Verwirkung abgeschrieben; in 44 Fällen erfolgte Abweisung und auf 2 Fälle wurde wegen Verspätung nicht eingetreten.

Von den 7 Berufungen der Anstalt wurden 5 gutgeheissen und 2 durch Vergleich oder Anerkennung erledigt.

61 Fälle (77 %) waren deutschsprachig, 14 (18 %) französisch und 4 (5 %) italienisch.

2. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen: Es sind 68 Gesuche eingereicht worden; sie wurden alle erledigt: 66 durch Gutheissung und 2 durch Rückzug.

32 Gesuche (47 %) waren aus der deutschen, 18 (26,5 %) aus der französischen und ebensoviel aus der italienischen Schweiz.

3. Militärversicherung: Es sind 2356 Neueingänge zu verzeichnen, also immer noch dreimal soviel wie im letzten Vorkriegsjahr. Die 2356 Neueingänge zerfallen in: 1703 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung, 642 gegen Entscheide der Pensionskommission und 11 Revisionsgesuche.

Erledigt wurden 2680 Fälle, nämlich 1398 durch Urteil und 1282 im Vor- oder Instruktionsverfahren; von den 1398 durch Urteil erfolgten Erledigungen rühren her: 120 vom Gesamtgericht, 392 von der ersten, 327 von der zweiten Abteilung und 559 von einem Einzelrichter.

13 Geschäfte (12 Berufungen und 1 Erläuterungsgesuch) waren von seiten der Versicherung anhängig gemacht worden, alle andern von den Versicherten.

Von den 1398 durch Urteil erledigten Berufungen wurden 74 (wovon 3 der Versicherung) gänzlich oder grundsätzlich gutgeheissen; 218 wurden teilweise gutgeheissen, 1063 abgewiesen, 43 durch Nichteintreten erledigt (wovon 12 wegen Unzuständigkeit, 30 wegen Verspätung, 1 mangels weiterziehbaren Entscheides).

Von den 1282 im Vor- oder Instruktionsverfahren erledigten Geschäften entfallen 124 auf Abschreibungen infolge Anerkennung, 99 infolge Widerrufs des angefochtenen Entscheides durch die Versicherung, 557 infolge Vergleichs,

403 infolge Rückzugs, 64 infolge Verzichts, 32 wegen Gegenstandslosigkeit und 3 (Revisionsgesuche) infolge Nichtleistung des eingeforderten Kostenvorschusses.

1837 Fälle (68,5 %) waren deutschsprachig, 613 (23 %) französisch und 230 (8,5 %) italienisch.

4. Endlich waren anhängig eine Beschwerde (Gesuch um Festsetzung des Anwaltshonorars), die durch Vergleich, und ein Schiedsgerichtsfall, der durch Urteil erledigt wurde.

5. Wie aus der Zusammenstellung sub 3 hievor ersichtlich ist, hat sich in Militärversicherungssachen das Verhältnis der Erledigungen im Vorverfahren und der Erledigungen durch Urteil verschoben: Die Erledigungen im Vorverfahren sind von 1765 im Jahre 1941 auf 1282 im Jahre 1942 gesunken. Trotzdem konnte die Gesamtzahl der erledigten Fälle erhöht werden, nämlich durch die Steigerung und sogar fast Verdoppelung der Zahl der Urteile: diese ist von 784 im Jahre 1941 auf 1459 im Jahre 1942 angewachsen. Die Gesamtzahl der Erledigungen hat sich dadurch im Berichtsjahre auf 2829 erhöht. Dies ist die höchste jährliche Erledigungszahl, die seit Schaffung des Gerichts je erreicht wurde. Sie übersteigt sogar um 219 die im Jahre 1941 erzielte (2610).

Die Gesamtzahl der in den vergangenen 25 Jahren des Bestehens des Eidgenössischen Versicherungsgerichts erledigten Fälle beträgt 33 967.

III. Rechnung und Budget

Der so ausserordentliche Umfang der Geschäfte hat natürlich ein Anwachsen der Ausgaben mit sich bringen müssen, insbesondere der Ausgaben für die ärztlichen Expertisen und die unentgeltliche Verbeiständung, die Suppleanten und das Aushilfspersonal. Wir haben jedoch mit der gleichen Sorgfalt wie früher darauf hingearbeitet, jene Posten, deren Höhe bis zu einem gewissen Grade von uns abhängt, im Rahmen des Möglichen herabzusetzen und die Einsparungen zu machen, die sich mit den Erfordernissen einer reibungslosen Abwicklung der Geschäfte vereinbaren liessen.

Trotz den zunehmenden Preissteigerungen und den Teuerungszulagen, die das Budget von 1943 belasten, ist es uns gelungen, dieses im Vergleich zu den Ausgaben des Berichtsjahres zu reduzieren, und wir werden weiterhin das in unserer Macht Liegende tun, um Nachtragskredite zu vermeiden.

IV. Probleme von allgemeinem Interesse

1. Das Gebiet der obligatorischen Unfallversicherung gibt hier zu keinen Bemerkungen Anlass, so dass wir den bezüglichlichen Ausführungen früherer Geschäftsberichte nichts beizufügen haben.

2. Hingegen hatte sich das Eidgenössische Versicherungsgericht auf dem Gebiete der Militärversicherung eingehend mit zahlreichen Fragen zu

befassen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wichtige Rechtsprobleme stellten vor allem eine Reihe von speziellen Krankheiten, wie Arteriosklerose, Krebs und andere bösartige Geschwülste, Zuckerkrankheit und namentlich die verschiedenen Formen der Tuberkulose; endlich die Selbsttötungsfälle. Ferner musste öfters über Versicherungsansprüche für Unfälle befunden werden, bei denen grobe Fahrlässigkeit oder Zuwiderhandlung gegen dienstliche Vorschriften oder Befehle (Art. 11 MVG) eine Rolle gespielt hatten oder die sich auf der Heimreise nach Dienstentlassung (Art. 6, lit. b) oder während eines Urlaubs ereignet hatten. Sodann wurde in einem Plenarentscheid die vom Gesetz nicht geregelte Frage entschieden, für welche Höchstdauer einem Wehrmann, der krank oder verletzt in den Dienst einrückt und trotz Meldung seines Gebrechens nicht entlassen wird, die Leistungen für sogenannten «vorübergehenden Nachteil» zu gewähren sind (Art. 9, Abs. 1).

Was die vom Gerichte getroffenen Lösungen der genannten Probleme anbelangt, sei auf die amtliche Sammlung der Entscheidungen hingewiesen, die ausserdem einen Überblick über die gesamte Rechtsprechung vermittelt. Dagegen ist hier eine Bemerkung am Platze zu jener Darstellung, die während des Berichtsjahres ein Motionär im Nationalrat über die Gerichtspraxis hinsichtlich der Kürzung von Versicherungsleistungen beim Vorliegen von Selbstverschulden gegeben hat, wobei er sich auf fünf konkrete Beispiele stützen zu können glaubte und die Behauptung aufstellte, das Eidgenössische Versicherungsgericht sei bei Verstössen gegen dienstliche Vorschriften «zu wenig streng und zu wenig hart», und es rümiere dadurch die Disziplin der Truppe. Tatsache ist nun aber und es konnte aktenmässig nachgewiesen werden, dass das Gericht drei der angeführten Fälle recht streng beurteilt hatte und dass die übrigen zwei Fälle überhaupt noch nicht entschieden waren. So unrichtig war man über den wahren Sachverhalt unterrichtet.

Eine langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass Probleme allgemeiner Natur, die sich bei der Anwendung der versicherungsrechtlichen Bestimmungen stets von neuem stellen, mit Vorteil in gemeinsamer Arbeit mit den zuständigen Administrativbehörden abgeklärt werden (vgl. hiezu insbesondere die Geschäftsberichte von 1935 und 1936, 1938 bis 1941). Daher hat das Eidgenössische Versicherungsgericht auch dieses Jahr die Gelegenheit wahrgenommen, gewisse heikle Fragen erst nach vorheriger Fühlungnahme und Verständigung mit der Militärversicherung und nötigenfalls mit dem eidgenössischen Militärdepartement der geeignetsten Lösung entgegenzuführen.

So wurde im Einvernehmen mit den genannten Organen und der eidgenössischen Pensionskommission ein praktischer Modus gefunden, um jene häufigen Entschädigungsansprüche in befriedigender Weise zu berücksichtigen, die bei Krebsleiden und krebstartigen Krankheiten mit tödlichem Ausgang geltend gemacht werden, sofern diese Affektionen, die ja nach der heutigen ärztlichen Erkenntnis durch den Militärdienst nicht verursacht werden, während des Dienstes oder unmittelbar nachher manifest geworden sind.

Ebenso ist man darin übereingekommen, dass die Militärversicherung ermächtigt sein soll, gegenüber Angehörigen der Hilfsdienste, des passiven Luftschutzes und der Ortswehren, die von einer schweren oder sogar tödlichen Krankheit erwiesenermassen oder höchst wahrscheinlich während einer Dienstleistung von nur drei oder weniger Tagen befallen wurden, von Fall zu Fall eine der Billigkeit entsprechende gütliche Erledigung zu suchen, wenn die Verweigerung jeglicher Versicherungsleistungen (wie sie der Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 in Verbindung mit dem vom 16. September 1940 vorsieht) eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

Es wurden auch weiterhin (vgl. den letztjährigen Geschäftsbericht) für bestimmte dienstliche Verrichtungen (z. B. Rekognoszierungen), die nach dem geltenden Gesetz nicht ohne weiteres versichert sind, neue Lösungen gesucht, die den tatsächlichen militärischen Verpflichtungen gebührend Rechnung tragen und dem allgemeinen Rechtsempfinden besser entsprechen.

War dermassen das Eidgenössische Versicherungsgericht einerseits bestrebt, gewisse Mängel zu beheben, die sich bei allzu formeller und schematischer Anwendung des gegenwärtigen Militärversicherungsrechts ergeben würden, so richtete sich andererseits sein Augenmerk ständig darauf, dass solche Schäden von der Versicherung ausgeschlossen werden, die mit dem Militärdienst in Wirklichkeit nichts zu tun haben (Geschlechtskrankheiten; chronischer Alkoholismus; Unfälle, die sich während eines individuellen Urlaubs zu Hause ereignen oder auf Umwegen, die der Wehrmann unnötigerweise beim Einrücken oder bei der Heimkehr aus dem Dienste macht). Wir haben uns sodann auch im Berichtsjahr wieder (vgl. Geschäftsbericht von 1939, S. 3 und 4) mit dem Problem der Rekrutierungen und der sanitärischen Eintrittsmusterungen befasst. Durch Einführung geeigneter Massnahmen sollte man dafür sorgen, dass jene Leute rechtzeitig ausgemustert werden, die wegen irgendeiner Affektion früher oder später der Militärversicherung zur Last fallen müssen, wenn man sie von den dienstlichen Strapazen nicht fernhält. Auf diese Weise könnten Tausende von Gesundheit und Millionen von Franken eingespart werden. So ist z. B. von dem Leiter eines Militärsanatoriums ausgerechnet worden, dass ein einziger Tuberkulosefall den Staat auf durchschnittlich Fr. 40 000 zu stehen komme (Schweiz. Medizinische Wochenschrift 1939, S. 1187).

Nun ist allerdings letzthin ein Armeebefehl ergangen, wonach «sämtliche im Jahre 1943 zum Aktivdienst einrückenden Wehrmänner aller Altersklassen, mit Einschluss der HD und FHD, und die Angehörigen der Arbeitskompagnien einer Röntgendurchleuchtung zu unterziehen» sind.

Das ist ein begrüssenswerter Fortschritt. Es werden indessen ausserdem noch andere, namentlich organisatorische Vorkehren zu treffen sein, um beispielsweise zu verhindern, dass Wehrmänner, die bereits Sanatoriumpflege in Anspruch nehmen mussten, ohne gründliche neuerliche Prüfung wieder aufgeboden werden.

3. Zur Überwindung der zahlreichen Schwierigkeiten und neuen Probleme, die heute auf dem Gebiete der Militärversicherung immer wieder entstehen, wird das Eidgenössische Versicherungsgericht auf die vorumschriebene Art auch weiterhin mit der Militärversicherung und dem eidgenössischen Militärdepartement in Fühlung bleiben, und es wird dort, wo das Gesetz keine befriedigende Lösung vorsieht, eine praktische und direkte Erledigung durch die Verwaltungsinstanzen zu erreichen suchen. Die also gemachten Erfahrungen werden anlässlich einer zukünftigen Gesetzesrevision nutzbringend verwertet werden können.

V. Rückblick

Am 1. Dezember sind 25 Jahre verstrichen, seit das Eidgenössische Versicherungsgericht seine Tätigkeit aufgenommen hat. Wenn dieses Datums in aller Stille gedacht wurde, so nicht nur mit Rücksicht auf den Ernst der Zeiten, sondern vor allem auch weil uns schien, durch eine Feier im üblichen Rahmen könnte der Meinung Vorschub geleistet werden, es handle sich da um das Gericht als solches oder gar um dessen Mitglieder.

Ob das Eidgenössische Versicherungsgericht in den vergangenen 25 Jahren, auch abgesehen von der Bewältigung des Arbeitsquantums (vgl. oben sub II 5 in fine), sich als seiner Aufgabe gewachsen erwiesen habe, mögen andere beurteilen; nur wolle man, um die Frage beantworten zu können, im Geschäftsbericht pro 1923 (BBl. 1924, II, S. 9—11) nachschlagen, was wir dort über die Besonderheiten und die Schwierigkeiten dieser Aufgabe, sowie über die Beziehungen des Gerichts zu den andern Bundesbehörden geschrieben haben. Heute, 19 Jahre später, hätten wir kein Wort daran zu ändern. Beifügen wollen wir aber, dass erfreulicherweise das damals von uns erstrebte harmonische Zusammenarbeiten inzwischen längst Tatsache geworden ist.

Das Gericht hat allen Grund, auf der eingeschlagenen Bahn fortzuschreiten und insbesondere weiterhin den administrativen Organen die Erfüllung ihrer ebenfalls nicht leichten, mitunter geradezu dornigen Aufgabe zu erleichtern. Möge das, wie bisher, so auch im kommenden zweiten Vierteljahrhundert der Tätigkeit des Eidgenössischen Versicherungsgerichts durchführbar sein, im Interesse der Sozialversicherung und zum Wohle des Landes.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Luzern, den 15. Februar 1943.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Piccard.

Der Gerichtsschreiber:

Graven.
